

30. Haben die Grundsätze der Artt. 169, 170 Einf.-Ges. zum B.G.B. eine über die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinausgehende allgemeine Bedeutung?

In welchem Zeitpunkte beginnt die Verjährung des Regreßanspruchs der Berufsgenossenschaft (§ 96 des alten, § 136 des neuen Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes)? und welche Frist ist maßgebend, wenn der Unfall vor dem 1. Oktober 1900 erfolgt, und ein gegen den Betriebsunternehmer eingeleitetes Strafverfahren wegen dessen Todes nach jenem Zeitpunkte eingestellt worden ist?¹

III. Zivilsenat. Ur. v. 18. Januar 1907 i. S. Südwestl. Bauergewerks-genossenschaft (Kl.) w. N. (Bekl.). Rep. III. 252/06.

I. Landgericht Karlsruhe.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Gründe:

„Am 19. September 1900 sind durch den Einsturz eines Neuhauses mehrere Arbeiter verunglückt, von welchen vier bei der Klägerin

¹ Vgl. Bd. 59 S. 388 dieser Sammlung.

versichert waren, der insolgedessen erhebliche Aufwendungen erwachsen sind. Wegen des Unfalles wurde alsbald gegen einen Architekten M., einen Bauführer F. und einen Maurermeister R. ein Strafverfahren eingeleitet; M. und F. wurden verurteilt; gegen R. wurde wegen dessen am 18. Januar 1901 erfolgten Todes das Strafverfahren eingestellt. Darauf erhob die Klägerin, vertreten durch den jetzt Beklagten Rechtsanwalt N., außer gegen M. und F. auch gegen die Erben R. Klage auf Ersatz ihrer Aufwendungen, welcher die Erben R., da die Klage erst am 18. Februar 1903 zugestellt war, vor allem den Einwand der Verjährung entgegenstellten. Das Landgericht, das auch im übrigen den Klagenanspruch für begründet erachtete, verwarf diesen Einwand, weil der auf § 97 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 gestützte Anspruch mangels einer bezüglichen Bestimmung nicht der kurzen Verjährung des Versicherungsgesetzes, sondern den allgemeinen Verjährungsvorschriften des bürgerlichen Rechts, speziell dem § 852 B.G.B. unterliege, dessen dreijährige Frist bei Erhebung der Klage noch nicht abgelaufen gewesen sei. Das Berufungsgericht erachtete gleichfalls an sich den Anspruch für begründet, wies aber die Klage wegen Verjährung ab. Es würde zwar, führte es aus, bei Zugrundelegung der §§ 96, 97 des alten Unfallversicherungsgesetzes von 1884 die Bestimmung des § 852 B.G.B. zur Anwendung kommen müssen; da aber in dem am 1. Oktober 1900 in Kraft getretenen neuen Gewerbe-Unfallversicherungsgesetze vom 5. Juli 1900 der Regreßanspruch der Berufsgenossenschaften und insbesondere seine Verjährung neu geregelt sei, so gelte nunmehr nach Art. 169 Einf.-Ges. zum B.G.B. schlechthin die in § 188 des neuen Unfallversicherungsgesetzes bestimmte Verjährung von 2 Jahren seit dem Unfälle. Da das neue Gesetz am 1. Oktober 1900 in Kraft getreten sei, so müsse die Frist von diesem Tage ab gerechnet werden, und sei daher der Anspruch am 1. Oktober 1902 verjährt gewesen. Das Reichsgericht verwarf die Revision. Es führte aus, daß die Anwendung der Artt. 169, 170 Einf.-Ges. zum B.G.B. auf Fälle vorliegender Art gerechtfertigt sei, und daß, wenn man auch Bedenken tragen sollte, die neuen Verjährungsvorschriften vom 1. Oktober 1900 ab zu berechnen, doch jedenfalls der Beginn der Verjährung vom Todestage R.'s ab, von welchem Zeitpunkt auch nach früherem Rechte der Regreßanspruch der Genossen-

schaft hätte geltend gemacht werden können, als eingetreten angenommen werden könne, spätestens also vom 19. Januar 1901 ab die Verjährungsfrist gegen die Klägerin gelaufen sei, und daher, möge man die achtzehnmonatige Frist des § 96 Abs. 4 des alten oder die zweijährige des § 138 Abs. 1 des neuen Unfallversicherungsgesetzes als die maßgebende ansehen, jedenfalls die Klage vor ihrer erst am 18. Februar 1903 erfolgten Zustellung verjährt gewesen sei.

Nunmehr erhob die Klägerin die jetzt vorliegende Klage gegen ihren früheren Prozeßbevollmächtigten auf Ersatz des ihr durch den Verlust des Prozesses erwachsenen Schadens, weil dieser Verlust durch die von ihm verzögerte Zustellung der Klage verursacht sei.

Der erste Richter hat der Klage stattgegeben. Er gehe, führt er aus, im Anschluß an die erwähnte reichsgerichtliche Entscheidung von der Ansicht aus, daß die Negrefansprüche der Klägerin gegen die K.'schen Erben zwei Jahre nach dem Tode K.'s, also am 19. Januar 1903, gemäß § 138 Abs. 1 des neuen Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes verjährt gewesen seien. Bis dahin aber habe der Beklagte, wenn er auch die nötige Information erst im September 1902 und zum Teil erst am 9. Dezember 1902 erhalten habe, die Klage einreichen können, und er sei, wenn er auch persönlich die dreijährige Frist des § 852 B.G.B. für die maßgebende gehalten habe, mit Rücksicht auf die nahe liegende Möglichkeit einer anderen Auffassung hierzu auch verpflichtet gewesen. Lediglich wegen der Verjährung sei aber die sonst begründete Klage abgewiesen.

Das Berufungsgericht hat dagegen die Klage abgewiesen, weil sich dem Beklagten ein kausales Verschulden nicht nachweisen lasse. Das Reichsgericht habe keineswegs ausgesprochen, daß die Verjährung am 19. Januar 1903 abgelaufen, sondern nur, daß dies spätestens an diesem Tage der Fall gewesen sei, und es habe ausdrücklich offen gelassen, ob dies nicht bereits 18 Monate nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes vom 5. Juli 1900, also am 1. April 1902, oder 18 Monate nach dem am 18. Januar 1901 erfolgten Tode K.'s, also am 19. Juli 1902, oder 2 Jahre nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes, also am 1. Oktober 1902, geschehen sei. Nehme man aber den ersten Fall als richtig an, so sei ein kausales Verschulden ausgeschlossen, weil dann der Beklagte, der erst im Mai 1902 Prozeßvollmacht erhalten habe, die bereits eingetretene Verjährung unmög-

lich verschuldet habe. Aber auch im zweiten Falle lasse sich mit Rücksicht auf die ihm zunächst aufgetragenen Vergleichsverhandlungen und die Kürze der Zeit ein Verschulden nicht annehmen. Da es sich um den ungünstigen Ausgang eines konkreten Rechtsstreites, für den der Beklagte verantwortlich gemacht werde, handle, so sei für den ursächlichen Zusammenhang zwischen einem etwaigen Verschulden und dem eingetretenen Erfolge maßgebend nicht sowohl, welche Beurteilung der streitig gewesenen Rechtsfrage jetzt als die richtige anzusehen sei, als vielmehr, welche Stellung damals das den Prozeß endgültig erledigende Reichsgericht zu der Rechtsfrage eingenommen habe. Denn nur danach und nicht nach irgendwelchen nachfolgenden Erwägungen könne der tatsächliche Ausgang des Rechtsstreits beurteilt werden. Nach der Beurteilung des Reichsgerichts bleibe aber die Möglichkeit offen, daß die Verjährung so früh eingetreten sei, daß das Verschulden des Beklagten nicht kausal gewesen sei.

Mit Recht werden diese Ausführungen des Berufungsgerichts von der Revision als rechtsirrig angegriffen. Das Berufungsgericht kann für die Begründung seines Urteils nicht von der Möglichkeit eines Rechtsirrtums des Reichsgerichts ausgehen und darauf seine Entscheidung stützen. Wäre diese Ansicht zutreffend, dann wäre z. B. niemals ein Rechtsanwalt, der fahrlässig die Einlegung eines Rechtsmittels veräußert, für den Schaden verantwortlich zu machen, weil trotz klarliegender Irrtümlichkeit des ersten Urteils gesagt werden könnte, das Obergericht habe rechtsirrtümlich entscheiden können. Im vorliegenden Falle hat das Reichsgericht die jetzt die Entscheidung gebende Rechtsfrage gar nicht entschieden und hatte sie auch nicht zu entscheiden, da es sich damals lediglich darum handelte, ob vor dem 18. Februar 1903 die Verjährung abgelaufen, im übrigen aber die Zeit des Ablaufs gleichgültig war. Im gegenwärtigen Rechtsstreite steht aber für die Frage des kausalen Verschuldens die Rechtsfrage zur Entscheidung, in welchem Zeitpunkte die Verjährung abgelaufen ist. Diese Frage hat aber das in diesem Prozeß erkennende Gericht, hatte also das Berufungsgericht, eventuell unter Berichtigung durch das Reichsgericht, zu entscheiden. Bei dieser Sachlage kann nicht, wovon das Berufungsgericht ausgeht, allein entscheidend sein, wie im Vorprozeß das Reichsgericht sich zu der Frage, über welche es damals gar nicht zu entscheiden hatte, gestellt haben würde, und ins-

besondere nicht davon ausgegangen werden, daß es rechtsirrtümlich erkannt haben könnte. Nach alledem kann das Berufungsurteil mit der gegebenen Begründung nicht aufrecht erhalten werden.

Da aber nach § 563 B.P.O. trotz der Rechtsirrtümlichkeit der Gründe die Revision zurückzuweisen ist, wenn die Entscheidung sich aus anderen Gründen rechtfertigt, und im vorliegenden Falle auf der Hand liegt, daß, wenn wirklich, wie als möglich das Berufungsgericht unterstellt, die Verjährung bereits am 1. April 1902, also vor der Bevollmächtigung des Beklagten, abgelaufen wäre, von einem kausalen Verschulden des Beklagten keine Rede sein könnte, und auch für den Fall des Ablaufs der Verjährung am 18. Juli 1902 das Berufungsgericht aus unbedenklichen Gründen ein Verschulden des Beklagten verneint hat, so wird schon von hier aus auf die Frage, in welchem Zeitpunkte tatsächlich die Verjährung eingetreten ist, einzugehen sein.

Zunächst kann bei dieser Frage der jetzt erkennende Senat dem im Vorprozeß ergangenen reichsgerichtlichen Urteile aus dessen Gründen darin nur beitreten, daß die Artt. 169, 170 Einf.-Ges. zum B.G.B. nicht eine auf die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs beschränkte, sondern eine allgemeine, auch den vorliegenden Fall betreffende Bedeutung haben. Im übrigen handelt es sich bei der Entscheidung dieser Rechtsfrage um zwei Punkte: einmal um den Zeitpunkt des Beginns der Verjährung, und sodann um die Frage, welche Frist die maßgebende ist.

Hinsichtlich des ersten Punktes kann der Tag des Unfalls, zu welcher Zeit noch das alte Recht des Gesetzes vom 6. Juli 1884 in Kraft war, sonach vor strafgerichtlicher Verurteilung oder eingetretenem Tode des K. überhaupt nicht *actio nata* war, gar nicht in Frage kommen. Aber auch vom 1. Oktober 1900 ab, dem Tage des Inkrafttretens des neuen Gesetzes, konnte die Verjährung nicht beginnen. Denn nach Art. 170 Einf.-Ges. zum B.G.B. unterlag der in Frage stehende Regreßanspruch der Klägerin dem alten Gesetze von 1884; danach war er aber kein unbedingter, sondern an die Bedingung oder Voraussetzung geknüpft, daß durch strafgerichtliches Urteil die Fahrlässigkeit des Haftpflichtigen festgestellt, oder ein solches strafgerichtliches Urteil wegen eines in dessen Person liegenden Grundes, insbesondere wegen dessen Todes, unmöglich war. Ein bedingter oder ein an eine Voraus-

setzung geknüpfter Anspruch hat aber materiell eine andere Bedeutung, als ein unbedingter. Wenn das neue Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz den Berufsgenossenschaften einen unbedingten Anspruch an den Schuldigen gibt, so kann dies nach Art. 170 Einf.-Ges. zum B.G.B. nur für die unter seiner Herrschaft entstandenen Ansprüche gelten; der unter altem Rechte entstandene Anspruch blieb bedingt wie bisher, und daher war actio nata erst mit dem Eintritte der Bedingung, also mit dem Tode des R. am 18. Januar 1901 gegeben. Dies zeigt auch die Erwägung, daß, wenn R. nicht gestorben, sondern im Strafverfahren freigesprochen wäre, unmöglich nach dem 1. Oktober 1900 noch eine Regreßklage nach altem Rechte, wie jetzt nach neuem Rechte, gegen ihn hätte erhoben werden können. Der Beginn des Laufes der Verjährung trat daher mit dem 19. Januar 1901 ein.

Was sodann die Verjährungsfrist anlangt, so kann, da nach Eintritt der Bedingung ein bedingter Anspruch einem unbedingten gleichsteht, nach dem Tode R.'s also der Anspruch des alten Rechts von dem des neuen Rechts sich nicht mehr unterscheiden, nach dem hiernach anzuwendenden Art. 169 Einf.-Ges. zum B.G.B. nicht zweifelhaft sein, daß nur die zweijährige Frist des § 138 des neuen Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes zur Anwendung kommen kann. Denn zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Gesetzes war der Anspruch noch nicht verjährt; nach Art. 169 gelten alsdann aber auch für die schon entstandenen Ansprüche die Fristen des neuen Rechts mit der nur für den Fall, daß die Fristen des neuen Rechts kürzer sind, in Abs. 2 getroffenen Modifikation. Will man für den in Frage stehenden Anspruch aus § 97 des alten Unfallversicherungsgesetzes, für den eine besondere Verjährungsvorschrift im Gesetze nicht enthalten ist, die 18monatige Frist des § 96 das. sinngemäß Anwendung finden lassen, so ist nach der allgemeinen Vorschrift des Abs. 1 des Art. 169 seit dem neuen Gesetze die längere zweijährige Frist dieses Gesetzes an deren Stelle getreten. Nimmt man aber an, daß, weil der § 97 eine besondere Verjährungsvorschrift nicht enthält, die dreijährige Frist des § 852 B.G.B. anwendbar sei, so müßte gemäß Abs. 2 des Art. 169 wieder die — in diesem Falle kürzere — zweijährige Frist von dem oben festgestellten Zeitpunkte ab maßgebend sein, weil die Ausnahme hiervon in Satz 2 Abs. 2, daß die bisherige dreijährige Frist früher abläuft, nicht zutrifft.

Nach alledem war der Regreßanspruch der Klägerin, wie auch das Landgericht angenommen hat, mit dem Ablaufe des 18. Januar 1903, also am 19. Januar 1903, verjährt. Da aber unter Berücksichtigung dieses Umstandes die Schuldfrage vom Berufungsgericht noch nicht geprüft ist, so war die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.“